

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Schwerinsdorf für das Haushaltsjahr 2026 vom 21.04.2026**

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 14/2026 vom 20.05.2026)

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf in der Sitzung am 21.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |                   |
|--|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 582.600,00 Euro   |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 1.021.100,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0,00 Euro         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro         |

##### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |                 |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 546.200,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 957.200,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 0,00 Euro       |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 35.000,00 Euro  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 Euro       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 15.000,00 Euro  |

festgesetzt.

*Nachrichtlich:*

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

546.200,00 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.007.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

702 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

271 v. H.

2. Gewerbesteuer

520 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.